

## § 7

(1) An kollektiven Jagden können außer den Jagdberechtigten auch solche Personen teil nehmen, die im Besitz eines Jagdteilnahmescheines sind.

(2) Kollektivjagden dürfen nur unter der Leitung eines Jagdberechtigten durchgeführt werden.

## § 8

(1) Der Jagdberechtigte erhält einen auf seinen Namen lautenden und mit seinem Lichtbild versehenen Jagdberechtigungsschein. Der Jagdberechtigungsschein wird auf die Dauer eines Jahres, geltend vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres, ausgestellt. Die Ausgabe des Jagdberechtigungsscheines erfolgt durch die Jagdbehörde des Bezirkes, in dem sich das Jagdgebiet des Jagdberechtigten befindet, für Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis durch die oberste Jagdbehörde. Jagdberechtigungsscheine haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Jagdwaffenschein.

(2) Der Jagdteilnahmeschein für Kollektivjagden wird von der für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen unteren Jagdbehörde ausgestellt. Er gilt nur für den Bereich dieser Jagdbehörde und bedarf der Unterschrift des zuständigen Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes.

(3) Für die Ausstellung von Jagdberechtigungsscheinen ist eine Gebühr zu erheben.

(4) Wer die Jagd ausübt, muß den Jagdberechtigungsschein oder den Jagdteilnahmeschein und den Jagdwaffenschein mit sich führen und sie auf Verlangen dem Jagdschutzbeauftragten vorzeigen.

## II.

## Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd

## § 9

Der Jagdberechtigte darf die Jagd nur in dem ihm zugewiesenen Gebiet ausüben. Die Ausübung der Jagd in einem anderen Gebiet bedarf der Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde des Kreises.

## § 10

Der Jagdberechtigte darf in dem ihm zugewiesenen Jagdgebiet Anlagen zur Jagdausübung und Wildhege errichten. Der Eigentümer oder Verwalter des Grundstückes ist vorher zu benachrichtigen. Die Errichtung der Anlage ist unzulässig, wenn sie die Nutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt. Eine Entschädigung für die Errichtung der Anlagen wird nicht gewährt.

## § 11

(1) Wird in Ausübung der Jagd Wild krankgeschossen, so ist der Jagdausübende für die Nachsuche verantwortlich. Wechselt krankgeschossenes Wild in ein benachbartes Jagdgebiet über, so ist der zuständige Jagdgebietsverantwortliche zu verständigen. Eine Nachsuche darf nur mit seiner Zustimmung erfolgen. Verweigert er die Zustimmung, so ist er selbst zur Nachsuche verpflichtet.

(2) Wird ein Stück Wild krankgeschossen und wechselt über die Grenze des Jagdgebietes, verendet aber in Sichtweite, so ist der Jagdausübende berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdgebietsverantwortlichen das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und fortzuschaffen. Der zuständige Jagdgebietsverantwortliche ist unverzüglich zu benachrichtigen,

(3) Das erlegte Wild wird dem Jagdgebiet zugesprochen, in dem der Anschuß erfolgte.

(4) Über die Nachsuche krankgeschossenen Wildes auf fremdem Jagdgebiet können zwischen den Jagdberechtigten erweiterte Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

## # § 12

(1) Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, dabei die berechtigten Belange der Grundeigentümer zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen zu schonen. Die Ausübung der Such- und Treibjagden auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten.

(2) Jeder Jagdausübende haftet für den aus nicht-bräuchlicher Jagdausübung entstandenen Schaden.

## § 13

(1) Der Abschluß von jagdbaren Tieren hat im Rahmen des genehmigten Abschlußplanes zu erfolgen. Der Jagdgebietsverantwortliche hat dazu der Jagdbehörde des Kreises bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres Abschlußvorschläge für das folgende Jahr für die einzelnen Wildarten vorzuschlagen. Die Abschlußvorschläge bedürfen der Bestätigung durch die Jagdbehörde des Bezirkes nach den Weisungen der obersten Jagdbehörde.

(2) Jeder Jagdgebietsverantwortliche und Jagdberechtigte ist verpflichtet, über alles im Jagdgebiet erlegte Wild sowie über Fallwild ein Abschlußbuch zu führen. Die Überwachung des Abschlußplanes und die Kontrolle der Führung der Abschlußbücher obliegt den Jagdbehörden.

## III.

## Jagdbeschränkungen

## § 14

(1) Es ist verboten,

- a) Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Rehwild) durch Schrot- oder Postenschuß oder Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, zu jagen,
- b) Treibjagden zur Nachtzeit zu veranstalten,
- c) Federwild zur Nachtzeit nachzustellen.  
Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, Auer- und Birkhähne sowie auch Fischreiher und Taucher auf künstlichen Fischteichen.
- d) Fallen, Schlingen und Fanggruben für Wild sowie Vorrichtungen für Jagd auf Wildschweine ohne die Erlaubnis der zuständigen Organe für Jagdfallen zu bauen und zu erhalten,
- e) Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen,
- f) jagdbare Tiere zu vergiften,
- g) Gelege auszunehmen, Jungtiere herauszuholen und Nester von jagdbaren Vögeln zu vernichten.

(2) Als Nachtzeit im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

(3) Die vorstehenden Verbote können durch Durchführungsbestimmungen erweitert oder eingeschränkt werden,

## § 15

(1) Die Jagd mit der Schußwaffe darf nicht ausgeübt werden

- a) auf befriedeten Grundstücken,